

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2024

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014, S. 288 Inkrafttreten) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	47.126.400 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.041.200 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.414.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.948.400 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.003.700 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.035.800 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.900.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	440.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Jahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.194.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5 (deklaratorischer Hinweis)

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 07.12.2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	360 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
- am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden entsprechend § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

Ermächtigungen für Aufwendungen bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

§ 8

1. Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 103 (2) KVG LSA geändert werden.

Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen,
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen.

festgesetzt.

2. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.
3. Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
4. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

§ 9

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die Wertgrenzen des § 8 dieser Satzung sowie die Wertgrenzen des § 4 (2) und (3) und des § 10 (1) der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Dieses gilt nicht für übrige Drittmittel.

Haldensleben, den

Hieber
Bürgermeister

Siegel